

**Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch
Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH und
ergänzende Maßnahmenvorschläge SKA (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456)**

**Anpassung der Elternentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen;
Umsetzung beim Städt. Träger und in den freiwilligen Fördersystemen der Kindertages-
betreuung**

**Evaluation der Entlastung Münchner Familien bei Kita-Kosten im Rahmen der Wirt-
schaftlichen Jugendhilfe – Zumutbarkeitsprüfung für die Kostenübernahme von Kita-
Beiträgen**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 14.07.2026 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	• Anpassung der Elternentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen • Zurechnung bestimmter Haushaltsmittel zum nicht-disponiblen Budget für die Jahre 2027 und 2028 • Anpassungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)
Inhalt	Darstellung der Informationen zu den o.g. drei Themen
Gesamtkosten/-erlöse	Durch diese Beschlussvorlage entstehen unmittelbare Ausgabeneinsparungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ab dem 01.01.2027.
Klimaprüfung	Klimaschutzrelevanz ist gemäß Abgleich mit dem Leitfaden Klimaschutzprüfung nicht gegeben.

Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zum vorgeschlagenen Vorgehen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Kindertageseinrichtungen, freiwillige Förderung, Münchner Kita-förderung (MKf), Münchner Kitaförderung für Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa), Förderung für Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Förderung, EKI-Plus), Mittagsbetreuung (MiBe), Ferienangebot unter Schulaufsicht, Münchner Ferienangebotszuschuss (MFZ), Besuchsgebühren/Elternentgelte, Verpflegungsbeiträge, Geschwisterermäßigung, Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)
Ortsangabe	-/-

**Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch
Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH und
ergänzende Maßnahmenvorschläge SKA (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456)**

**Anpassung der Elternentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen;
Umsetzung beim Städt. Träger und in den freiwilligen Fördersystemen der Kindertages-
betreuung**

**Evaluation der Entlastung Münchner Familien bei Kita-Kosten im Rahmen der Wirt-
schaftlichen Jugendhilfe – Zumutbarkeitsprüfung für die Kostenübernahme von Kita-
Beiträgen**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934

**Vorblatt zum Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhil-
feausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 14.07.2026 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referent*innen	1
1. Ausgangslage	1
2. Erhöhung der Gebühren und fiktiven Elternentgelte sowie Verpflegungskosten	3
2.1 Modelle zur Erhöhung der Besuchsgebühren/Elternentgelte	3
2.2 Dynamisierung der Besuchsgebühren/Elternentgelte	10
2.3 Modelle zur Erhöhung des Verpflegungsgeldes [...]	12
2.4 Änderung der Geschwisterermäßigung [...]	13
2.5 Entlastungsmöglichkeiten für Eltern	14
2.6 Beteiligung der Elterngremien, FachArgen, Begleitgruppe MKf und des KKT	15
3. Konsolidierung	15
3.1 Rahmenbedingungen der Konsolidierung	16
3.2 Auswirkungen, wenn die Fördersysteme nicht von der Konsolidierung ausgenommen werden	16
3.3 Entscheidungsvorschlag	18
4. Ausblick	19
4.1 Beschluss zur Satzungsänderung und Anpassung der Förderrichtlinien [...]	19
4.2 Beschluss zur BayKiBiG-Reform und deren Auswirkung	20

5. Evaluation der Entlastung Münchner Familien bei Kita-Kosten [...]	20
5.1 Herausforderungen/Problematik	20
5.2 Ziele/Maßnahmen, Nutzen	21
5.3 Entscheidungsvorschlag	21
5.4 Auswirkungen	22
5.5 Zeitpunkt der Umsetzung	22
6. Klimaprüfung	22
7. Abstimmung	22
 II. Antrag der Referent*innen	 27
 III. Beschluss	 28

**Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch
Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH und
ergänzende Maßnahmenvorschläge SKA (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456)**

**Anpassung der Elternentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen;
Umsetzung beim Städt. Träger und in den freiwilligen Fördersystemen der Kindertages-
betreuung**

**Evaluation der Entlastung Münchner Familien bei Kita-Kosten im Rahmen der Wirt-
schaftlichen Jugendhilfe – Zumutbarkeitsprüfung für die Kostenübernahme von Kita-
Beiträgen**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 14.07.2026 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referent*innen

1. Ausgangslage

Aufgrund der aktuellen angespannten Haushaltslage hat auf Beschluss des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14937) die Stadtkämmerei die Beratungsagentur Partnerschaft Deutschland (PD) mit der Aufgabe betraut, in sämtlichen Referaten potenzielle Haushaltsentlastungen zu identifizieren. Diese Maßnahme diene der Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierungsstruktur für städtische Dienstleistungen.

Im Zuge dieser umfassenden Prüfung wurde die Erhöhung der Besuchsgebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen und in Eltern-Kind-Initiativen sowie eine Erhöhung der Verpflegungsgelder in städtischen Kindertageseinrichtungen identifiziert. Das Referat für Bildung und Sport (RBS) erhielt von PD Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung und hat zur Vorbereitung eines Workshops mit PD und der Stadtkämmerei hierauf abstellend verschiedene Modelle zur Erhöhung der Besuchsgebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen und analog Gebührentabellen für Eltern-Kind-Initiativen dargestellt, sowie Szenarien für eine Erhöhung der Verpflegungsgelder in städtischen Kindertageseinrichtungen berechnet. Des Weiteren sollten Szenarien zur Anpassung der fiktiven Entgelte in der Münchner Kitaförderung (MKf) und KoGa-Förderung (Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung – MKf-KoGa) berechnet werden.

In dieser Beschlussvorlage werden dem Stadtrat auf Basis der Ergebnisse des PD-Bereichs verschiedene Modelle vorgestellt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet, der das RBS beauftragt, das erforderliche umfassende Abstimmungsverfahren eines bevorzugten Modells zu beginnen. Nach Erhalt dieses Auftrags ist vorgesehen, die Elternbeiräte, die gemeinsamen Elternbeiräte, den Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) sowie die FachArgen und die Begleitgruppe zur MKf in den weiteren Prozess einzubeziehen.

Das Ziel dieser Maßnahme ist es,

- die Besuchsgebühren und Verpflegungsgelder für die städtischen Kindertageseinrichtungen,
- die Besuchsgebühren im Rahmen der Förderrichtlinie EKI-Plus und
- die fiktiven Elternentgelte für die Einrichtungen der MKf und KoGa-Förderung (MKf-KoGa)

zum 01.09.2027 anzupassen.

Des Weiteren wird in der vorliegenden Beschlussvorlage eine Evaluation der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorgestellt. Die Vorschläge zur Anpassung der Zumutbarkeitsprüfung zielen darauf ab, die bedarfsgerechte Unterstützung der Münchner Familien zu optimieren. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist für den 01.01.2027 vorgesehen.

Zusätzlich wird in dieser Beschlussvorlage die Notwendigkeit einer Ausnahme der freiwilligen Fördersysteme - Münchner Kitaförderung (MKf), Münchner Kitaförderung für Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa), Förderungen für Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Förderung, EKI-Plus), Zuschüsse für das Ferienangebot unter Schulaufsicht gemäß Förderrichtlinie über den Münchner Ferienangebotszuschuss (MFZ) sowie die Zuschüsse für Mittagsbetreuungen von der Konsolidierung bis zum Jahresende 2028 vorgeschlagen. Diese Ausnahme trägt dazu bei, die Qualität und Verfügbarkeit von Betreuungsangeboten in der Stadt zu sichern.

Die vorliegende Beschlussvorlage zielt darauf ab, die finanzielle Stabilität im Bereich Bildung und Sport zu gewährleisten und gleichzeitig die Interessen der Familien in München zu wahren. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, eine ausgewogene und gerechte Lösung für alle Beteiligten zu finden und die Qualität der Bildungsangebote aufrechtzuerhalten.

2. Erhöhung der Gebühren und fiktiven Elternentgelte sowie Verpflegungskosten

Die Notwendigkeit einer Überprüfung und Anpassung der Gebührenstruktur ergibt sich aus verschiedenen Faktoren, darunter die steigenden Kosten für die Bereitstellung von Betreuungsleistungen und die gesellschaftliche Verantwortung, allen Familien den Zugang zu qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung zu ermöglichen. Trotz angespannter Haushaltslage ist es angesichts der unterschiedlichen Einkommenssituation der Familien sozial gerechter, keine Familie übermäßig zu belasten.

Bei der Berechnung der Gebühren wurde der Fokus insbesondere auf die Hauptbuchungszeit gelegt, die für die Krippe und den Kindergarten bis zu acht Stunden beträgt. Diese Regelung berücksichtigt die typischen Betreuungsbedarfe von Familien, die häufig auf eine ganztägige Betreuung angewiesen sind. Für den Hort, der in der Regel für Kinder im Schulalter eingerichtet ist, beträgt die Hauptbuchungszeit bis zu 4 Stunden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen sowie die erforderlichen Budgeterhöhungen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei der Berechnung der Modelle nicht berücksichtigt werden konnten. Die jeweilige meistgewählte Buchungszeit ist in den Tabellen grau hinterlegt.

2.1 Modelle zur Erhöhung der Besuchsgebühren/Elternentgelte

2.1.1 PD-Modell 1: Erhöhung der Besuchsgebühren/Elternentgelte auf den Stand der städtischen Gebühren vor der Beitragsentlastung im September 2019 (vgl. PD-Ergebnisbericht, Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456)

Das vorliegende Modell empfiehlt die Übernahme der bis zur Einführung der Beitragsentlastung im September 2019 gültigen Gebührentabelle (Höchstgebühren nach Stundenstaffelung) aus der vormaligen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (jetzt: Kita-Gebührensatzung). Die vor der Beitragsentlastung im September 2019 geltenden Beiträge für Krippen- und Kindergartenplätze waren seit 2006 unverändert. Im Hortbereich erfolgte die letzte Anpassung der Besuchsgebühren/Elternentgelte vor der Beitragsentlastung im Jahr 2017.

Für Eltern-Kind-Initiativen wurden Elternentgelte erstmals mit Einführung der Richtlinie EKI-Plus zum Ausgleich der Elternentgelte zum 01.09.2019 analog der städtischen Gebührensatzung festgesetzt.

Eine Rückkehr zu den vor der Beitragsentlastung geltenden Gebühren- und Entgelttabellen könnte zu Mehreinnahmen für den Städtischen Träger und Minderausgaben im Rahmen der MKf bzw. MKf-KoGa in Höhe von voraussichtlich 44,52 Mio. Euro führen. Für Eltern-Kind-Initiativen soll ab 01.09.2027 analog die städtische Gebührentabelle in der Richtlinie EKI-Plus angewendet werden. Dies führt ebenfalls zu Minderausgaben, die im o.g. Betrag berücksichtigt sind.

**Fiktive Elternentgelttabelle für freigemeinnützige und sonstige Träger
in der MKf und MKf-KoGa:**

Fiktive Elternentgelte Münchner Kitaförderung									
	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe			187,00	234,00	281,00	328,00	370,00	397,00	421,00
Kindergarten			76,00	97,00	118,00	139,00	160,00	181,00	202,00
Schulkinder	107,00	116,00	121,00	136,00	151,00	166,00			

Gebühren- und Entgelttabelle für den Städtischen Träger und Eltern-Kind-Initiativen

In der Kita-Gebührensatzung für städtische Einrichtungen soll es weiter zusätzlich zu einer Nullzahlergrenze eine Einkommensstaffelung für Eltern geben. Die Gebührentabellen könnten sich für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die EKIs in der Richtlinie EKI-Plus wie folgt gestalten:

Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	92,00	114,00	135,00	157,00	173,00	186,00	195,00
bis einschließlich 70.000	132,00	162,00	194,00	228,00	254,00	274,00	288,00
bis einschließlich 80.000	162,00	204,00	248,00	287,00	324,00	448,00	366,00
über 80.000	187,00	234,00	281,00	328,00	370,00	397,00	421,00

Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Kinderkrippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und in Kindergärten:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	37,00	47,00	56,00	66,00	75,00	85,00	94,00
bis einschließlich 70.000	54,00	67,00	82,00	96,00	110,00	125,00	138,00
bis einschließlich 80.000	66,00	85,00	104,00	121,00	140,00	159,00	176,00
über 80.000	76,00	97,00	118,00	139,00	160,00	181,00	202,00

Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts:

Einkünfte Euro	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stun- den	über 6 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	58,00	61,00	63,00	66,00	69,00	71,00
bis einschließlich 70.000	76,00	80,00	86,00	96,00	99,00	102,00
bis einschließlich 80.000	93,00	101,00	105,00	119,00	132,00	145,00
Über 80.000	107,00	116,00	121,00	136,00	151,00	166,00

2.1.2 PD-Modell 2: Erhöhung der Besuchsgebühren und Elternentgelte auf das Niveau der städtischen Gebühren vor der Beitragsentlastung im September 2019 mit anschließender jährlicher Steigerung um 2 % über einen Zeitraum von sechs Jahren bis 2025 (vgl. PD-Ergebnisbericht, Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456)

Das zweite Modell, das das RBS im Auftrag von Partnerschaft Deutschland entwickelt hat, knüpft an die vor der Beitragsentlastung im September 2019 geltenden Gebühren und Elternentgelte an und sieht zusätzlich einen jährlichen Inflationsausgleich von 2 % über einen Zeitraum von sechs Jahren bis 2025 vor. Die sich daraus ergebenden Gebühren und Entgeltbeträge sind in den nachfolgenden Tabellen des zweiten Modells abgebildet. In Anbetracht dieser Rahmenbedingungen könnte die Landeshauptstadt München mit Mehreinnahmen im Städtischen Träger und Minderausgaben im Rahmen der MKf sowie nach der Richtlinie EKI-Plus in Höhe von voraussichtlich 53,85 Mio. Euro rechnen.

Fiktive Elternentgelttabelle für freigemeinnützige und sonstige Träger in der MKf und MKf-KoGa:

Fiktive Elternentgelte Münchner Kitaförderung									
	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe			211,00	264,00	316,00	369,00	417,00	447,00	474,00
Kindergarten			86,00	109,00	133,00	157,00	180,00	204,00	227,00
Schulkinder	120,00	131,00	136,00	153,00	170,00	187,00			

Gebühren- und Entgelttabellen für den Städtischen Träger und Eltern-Kinder-Initiativen

In der Kita-Gebührensatzung für städtische Einrichtungen soll es weiter zusätzlich zu einer Nullzahlergrenze eine Einkommensstaffelung für Eltern geben. Die Gebührentabellen könnten sich für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die EKIs in der Richtlinie EKI-Plus wie folgt gestalten.

Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	104,00	128,00	152,00	177,00	195,00	209,00	220,00
bis einschließlich 70.000	149,00	182,00	218,00	257,00	286,00	309,00	324,00
bis einschließlich 80.000	182,00	230,00	279,00	323,00	365,00	392,00	412,00
Über 80.000	211,00	264,00	316,00	369,00	417,00	447,00	474,00

Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Kinderkrippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und in Kindergärten:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	42,00	53,00	63,00	74,00	84,00	96,00	106,00
bis einschließlich 70.000	61,00	75,00	92,00	108,00	124,00	141,00	155,00
bis einschließlich 80.000	74,00	96,00	117,00	136,00	158,00	179,00	198,00
über 80.000	86,00	109,00	133,00	157,00	180,00	204,00	227,00

**Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze)
und schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder ab dem Beginn des Monats
der Aufnahme des Unterrichts:**

Einkünfte Euro	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	65,00	69,00	71,00	74,00	78,00	80,00
bis einschließlich 70.000	86,00	90,00	97,00	108,00	111,00	115,00
bis einschließlich 80.000	105,00	114,00	118,00	134,00	149,00	163,00
über 80.000	120,00	131,00	136,00	153,00	170,00	187,00

2.1.3 Modell 3: Erhöhung der Gebühren/Elternentgelte in sozialverträglicherer Höhe

Modell 3 verfolgt das Ziel, eine maßvollere Anhebung der Besuchsgebühren sowie der Elternentgelte zu realisieren. Diese Initiative ist Teil eines umfassenderen Ansatzes, der darauf abzielt, die finanzielle Belastung für Eltern ausgewogen zu gestalten und gleichzeitig die Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder zu sichern.

Durch diese Maßnahmen könnten jährlich Mehreinnahmen im Städtischen Träger und Minderausgaben im Rahmen der MKf sowie nach der Richtlinie EKI-Plus in Höhe von voraussichtlich 34,31 Mio. Euro generiert werden.

Fiktive Elternentgelttabelle für freigemeinnützige und sonstige Träger in der MKf und MKf-KoGa:

Fiktive Elternentgelte Münchner Kitaförderung									
	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe			147,00	183,00	220,00	257,00	290,00	311,00	330,00
Kindergarten			66,00	84,00	102,00	120,00	138,00	156,00	174,00
Schulkinder	107,00	116,00	121,00	136,00	151,00	166,00			

Gebühren- und Entgeltabelle für den Städtischen Träger und Eltern-Kind-Initiativen

In der Kita-Gebührensatzung für städtische Einrichtungen soll es weiter zusätzlich zu einer Nullzahlergrenze eine Einkommensstaffelung für Eltern geben. Die Gebührentabellen könnten sich für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die EKIs in der Richtlinie EKI-Plus wie folgt gestalten.

Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	72,00	89,00	105,00	123,00	136,00	146,00	153,00
bis einschließlich 70.000	104,00	127,00	152,00	178,00	199,00	214,00	226,00
bis einschließlich 80.000	128,00	160,00	194,00	225,00	254,00	272,00	287,00
über 80.000	147,00	183,00	220,00	257,00	290,00	311,00	330,00

Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Kinderkrippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und in Kindergärten:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	32,00	41,00	49,00	57,00	65,00	73,00	81,00
bis einschließlich 70.000	47,00	58,00	71,00	83,00	95,00	108,00	119,00
bis einschließlich 80.000	57,00	73,00	90,00	105,00	121,00	137,00	151,00
über 80.000	66,00	84,00	102,00	120,00	138,00	156,00	174,00

**Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze)
und schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder ab dem Beginn des Monats
der Aufnahme des Unterrichts:**

Einkünfte Euro	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschließlich 60.000	58,00	61,00	63,00	66,00	69,00	71,00
bis einschließlich 70.000	76,00	80,00	86,00	96,00	99,00	102,00
bis einschließlich 80.000	93,00	101,00	105,00	119,00	132,00	145,00
über 80.000	107,00	116,00	121,00	136,00	151,00	166,00

Das RBS empfiehlt das Modell 3 als eine ausgewogene und angemessene Erhöhung der Besuchsgebühren/Elternentgelte. Diese Empfehlung beruht auf der Überlegung, dass eine moderate Anpassung sowohl die finanziellen Bedürfnisse der Einrichtungen als auch die Belastungen für die Familien berücksichtigt.

Darüber hinaus zeigt ein Vergleich der Krippengebühren in der Höchstbuchungszeit von über 9 Stunden in den bayrischen Großstädten Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt, Würzburg und Erlangen, dass München mit aktuell 250 Euro die niedrigsten Gebühren hat und sich dies auch mit der empfohlenen Gebührenerhöhung nach Modell 3 auf dann 330 Euro nicht ändern wird. In Würzburg müssen Eltern 332 Euro zahlen, in Augsburg sind es 342 €. Regensburg liegt mit 370 € leicht darüber, gefolgt von Ingolstadt, wo die Gebühren bei 400 € liegen und ab dem 1. September 2027 auf 452,50 € steigen werden. In Nürnberg müssen Eltern für die Betreuung 464 € zahlen. Erlangen erhebt mit 471 € die höchsten Gebühren, ab dem 1. Juli 2026 sollen diese sogar auf 589 € ansteigen.

Keine dieser Städte bietet bei den kommunalen Kindertageseinrichtungen eine einkommensbezogene Gebührenermäßigung an und in lediglich zwei der genannten Städte besteht die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung.

2.2 Dynamisierung der Besuchsgebühren/Elternentgelte

Zukünftig soll eine Dynamisierung der Gebühren- und Elternentgelttabellen vorgesehen werden, um den sich verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den ansteigenden Kosten für die Bereitstellung von Betreuungs- und Bildungsangeboten gerecht zu werden. In einem ersten Vorschlag wird eine dauerhafte jährliche Erhöhung der Gebühren um 4 % dargestellt:

Das RBS hat jedoch zwei weitere alternative Ansätze entwickelt, die als potenzielle Optionen für die zukünftige Gebühren-/Entgeltstruktur in Betracht gezogen werden können.

a) In einer ersten Variante wird eine jährliche Erhöhung der Gebühren um im Durchschnitt 4 % angestrebt.

Eine regelmäßige Anpassung würde es ermöglichen, eine Beteiligung der Eltern an den Kosten für Personal und Betrieb auf einem angemessenen Niveau zu halten, ohne die Eltern übermäßig zu belasten.

Ein jährlicher Anstieg von 4 % für einen begrenzten Zeitraum, in dem zudem absehbar ist, dass diese Erhöhung nur einer erhöhten Beteiligung an den bereits jetzt anfallenden Kosten für die Landeshauptstadt München entspricht, ist denkbar. Solange die Vollkosten nicht gedeckt werden, ist ein solcher Anstieg zulässig.

b) Eine dauerhafte jährliche Erhöhung von 2,0 % im Durchschnitt, die sich an der durchschnittlichen Inflationsrate der letzten 25 Jahre orientiert. Eine Anpassung an die Inflationsrate würde es ermöglichen, eine Beteiligung der Eltern an den Kosten für Personal und Betrieb auf einem angemessenen Niveau zu halten, ohne die Eltern übermäßig zu belasten.

c) Eine jährliche Erhöhung im Durchschnitt von 4 % für einen Zeitraum von zwei Jahren für die Kita-Jahre 2028/2029 und 2029/2030. Diese Option bietet den Vorteil, dass sie eine in zumutbarem Umfang ansteigende Elternbeteiligung an den bestehenden Kosten ermöglicht, während gleichzeitig die Möglichkeit offenbleibt, die finanzielle Situation der Einrichtungen nach 2030 neu zu bewerten.

Insbesondere im Hinblick auf die staatliche Finanzierung durch die BayKiBiG-Reform könnten nach 2030 relevante Anpassungen vorgenommen werden. Es ist auch nicht absehbar, wie sich die Kosten auf Dauer entwickeln, insbesondere ob ein Ansatz von 4 % auf Dauer gerechtfertigt ist.

Das RBS empfiehlt die Alternative c), da sie eine proaktive Herangehensweise an die finanziellen Herausforderungen der kommenden Jahre darstellt.

Bei der Gebührentabelle für städtische Kindertageseinrichtungen und Eltern-Kind-Initiativen ist festzuhalten, dass die Staffelung in konkreten Gebührentabellen jährlich präsentiert wird und die Beträge gegebenenfalls gerundet werden. Es wird vorgeschlagen, hier für jedes betroffene Kindertageseinrichtungsjahr bereits jetzt jeweils eine Tabelle mit Gebühren in vollen Euro-Beträgen vorzusehen, die jeweils zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres in Kraft tritt und zum Beginn des neuen Jahres ersetzt wird. Die letzte Staffel würde dann bis auf Weiteres gelten.

2.3 Modelle zur Erhöhung des Verpflegungsgeldes in den Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen ist die geplante Erhöhung des Verpflegungsgeldes in den Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers. Diese Entscheidung ist Teil eines umfassenderen Ansatzes, der darauf abzielt, die Qualität der Verpflegung in den Einrichtungen zu sichern und gleichzeitig den finanziellen Herausforderungen, die durch steigende Kosten für Personal entstehen, Rechnung zu tragen.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurden zwei Alternativen zur Erhöhung des Verpflegungsgeldes entwickelt, die unterschiedliche Auswirkungen auf die finanziellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen und die Belastungen für die Familien haben. Bisher wurden 6 Euro pro Tag angesetzt, wobei pauschal 5 Euro für 21 Tage im Monat erhoben wurden, da hier die pauschalen Abwesenheitszeiten von bis zu 42 Fehltagen berücksichtigt sind, d.h. mtl. 105 Euro.

a) Erhöhung um 2,00 Euro pro Tag: Zugrunde gelegt wird ein tägliches Verpflegungsgeld von 8,00 Euro für 21 Verpflegungstage im Monat.

Die 8 Euro täglich werden für 21 Tage im Monat für 10 Monate im Jahr, verteilt auf 12 Monate in gleichen Raten von 140 Euro erhoben (Berechnung: 8 Euro x 21 Tage x 10 Monate = 1.680 Euro im Jahr, aufgeteilt in 12 Raten = 140 Euro monatlich). Somit ergibt sich ein tatsächlicher täglicher Verpflegungsbetrag von 6,66 Euro (140 Euro monatlich für 21 Verpflegungstage im Monat). Die Umsetzung dieser Erhöhung würde Mehreinnahmen in Höhe von 11,6 Millionen Euro bedeuten.

b) Erhöhung um 3,50 Euro pro Tag: Zugrunde gelegt wird ein tägliches Verpflegungsgeld von 9,50 Euro für 21 Verpflegungstage im Monat. Die 9,50 Euro täglich werden für 21 Tage im Monat für 10 Monate im Jahr, verteilt auf 12 Monate in gleichen Raten von 166,25 Euro erhoben (Berechnung: 9,50 Euro x 21 Tage x 10 Monate = 1.995 Euro im Jahr, aufgeteilt in 12 Raten = 166,25 Euro monatlich). Somit ergibt sich ein tatsächlicher täglicher Verpflegungsbetrag von 7,92 Euro (166,25 Euro monatlich für 21 Verpflegungstage im Monat). Diese Maßnahme könnte Mehreinnahmen von 20,2 Millionen Euro einbringen.

Das RBS empfiehlt die Variante a) als eine ausgewogene und angemessene Erhöhung der Verpflegungsgelder. Diese Empfehlung beruht auf der Überlegung, dass eine moderate Anpassung sowohl die finanziellen Bedürfnisse der Einrichtungen als auch die Belastungen für die Familien berücksichtigt.

2.4 Änderung der Geschwisterermäßigung in der MKf, MKf-KoGa und in den Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers und EKI-Plus

Sowohl in den Richtlinien der MKf, MKf-KoGa, der Richtlinie EKI-Plus als auch in der Kita-Gebührensatzung des Städtischen Trägers werden bei der Betrachtung alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist.

Auch für den Kindergartenbereich wird in den Richtlinien der MKf, der Richtlinie EKI-Plus als auch in der Kita-Gebührensatzung des Städtischen Trägers wieder eine Zweitkindermäßigung und Drittkinderermäßigung eingeführt.

Beim Städtischen Träger und bei den Eltern-Kind-Initiativen erfolgt die Einstufung des zweiten Kindes in die nächstniedrigere Einkommensstufe. Die Geschwisterermäßigung gilt bisher für alle Kinder mit Anspruch auf Kindergeld.

In der MKf und MKf-KoGa sollen neben der Anpassung der fiktiven Elternentgelte auch die Parameter für die Geschwisterermäßigung leicht modifiziert werden. Diese Änderungen sind eine Reaktion auf die angespannte Haushaltslage der Stadt. Derzeit erhalten etwa 13 % der Kinder eine Zweitkindermäßigung, die bei 50 % der anfallenden Elternentgelte liegt.

Es wurden zwei mögliche Vorschläge zur Anpassung der Zweitkindermäßigung berechnet:

a) Reduzierung der Zweitkindermäßigung um 35 % der Höchstgebühr
(Minderausgaben von 1,30 Mio. Euro)

b) Reduzierung der Zweitkindermäßigung um 30 % der Höchstgebühr
(Minderausgaben 1,73 Mio. Euro)

Bei beiden Vorschlägen für die MKf und MKf-KoGa werden alle Geschwisterkinder mit Anspruch auf Kindergeld nur noch bis zur Volljährigkeit berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Geschwisterkindern mit Anspruch auf Kindergeld nur noch bis zur Volljährigkeit soll zukünftig analog auch beim Städtischen Träger und den Eltern-Kind-Initiativen gelten.

Das RBS empfiehlt eine angemessene Anpassung der Zweitkindermäßigung mit einer Reduzierung auf 35 %. Hierdurch können im Rahmen der MKf und MKf-KoGa Minderausgaben von voraussichtlich 1.298.662,90 € erreicht werden.

Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die finanziellen Belastungen für die Stadt zu verringern, während gleichzeitig die Entlastung für Familien zu Betreuungsangeboten für Familien erhalten bleibt.

Die vollständige Befreiung von Besuchsentgelten für das dritte Kind und allen weiteren Kindern soll in allen Systemen beibehalten werden.

2.5 Entlastungsmöglichkeiten für Eltern

Für Eltern, die die Höhe der Besuchsgebühren oder der Elternentgelte nicht tragen können, stehen in sämtlichen Fördersystemen sowie bei einem Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung vielfältige Ermäßigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Es ist festzustellen, dass etwa 50 % der Kinder aufgrund der Berücksichtigung des Einkommens oder der Regelung, dass das dritte und jedes weitere Kind gebührenfrei ist, von den Entgelten befreit sind. Diese Unterstützung trägt dazu bei, die finanziellen Belastungen für Familien zu reduzieren und den Zugang zu Bildungs- und Betreuungsangeboten zu erleichtern.

Einkommensstaffelung beim Städtischen Träger

Beim Städtischen Träger und für Eltern-Kind-Initiativen, die nach der Richtlinie EKI-Plus gefördert werden, stellt die oben genannte Gebühr die Normalgebühr dar, die je nach Einkommenssituation ermäßigt wird. Die Normalgebühr wird für Einkommenshöhen über 80.000 € pro Jahr erhoben. Die Ermäßigungen erfolgen in gestaffelten Stufen: bis 80.000 €, bis 70.000 €, bis 60.000 € und bis 50.000 €.

Wirtschaftliche Jugendhilfe und Bildung und Teilhabe

Elternentgelte und Gebühren sowie Verpflegungsgelder für den Besuch von Kindertageseinrichtungen können auf Antrag über die Wirtschaftliche Jugendhilfe teilweise oder ganz übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Kostenbeiträge den Eltern nicht zuzumuten sind. Zudem kann über das Bildungs- und Teilhabepaket die Übernahme der Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung beantragt werden.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Eltern können 80 % der Kinderbetreuungskosten (ohne Verpflegungskosten), maximal bis zu 4.800 Euro pro Kind und Jahr, als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen. Daher sind alle Elternentgelte, selbst in der höchsten Buchungsstufe, vollständig steuerlich absetzbar.

2.6 Beteiligung der Elterngremien, FachArgen, Begleitgruppe MKf und des KKT

Durch die vorliegende Beschlussvorlage wird das RBS beauftragt, die empfohlenen Vorschläge in enger Zusammenarbeit mit den Elternvertreter*innen sowie den FachArgen, der Begleitgruppe der MKf und dem KKT zu erörtern.

Diese Vorgehensweise gewährleistet eine umfassende Einbeziehung der relevanten Interessengruppen und fördert einen konstruktiven Dialog über die Umsetzung des gewählten Modells. Ziel ist es, eine transparente und partizipative Beteiligung zu ermöglichen, die den Bedürfnissen der Familien sowie der Bildungseinrichtungen gerecht wird. Durch diesen kooperativen Ansatz wird sichergestellt, dass die entwickelten Lösungen sowohl praktikabel als auch an den tatsächlichen Anforderungen der Beteiligten orientiert sind.

3. Konsolidierung

Die Landeshauptstadt München investiert, zusätzlich zum kommunalen Anteil an der gesetzlichen Förderung, jährlich über 200 Mio. Euro in die Kindertages- und Mittagsbetreuung, um die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu halten und gleichzeitig Familien durch niedrige Betreuungskosten zu entlasten. In allen Fördersystemen – Münchner Kitaförderung (MKf), Münchner Kitaförderung für Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa), Förderungen für Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Förderung, EKI-Plus) sowie der Förderung von Mittagsbetreuungen – steht die Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit im Mittelpunkt.

Um die Förderung für alle Träger verlässlich zu gestalten, hat der Stadtrat im Juni 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302) beschlossen, dass die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Träger und die Haushaltsmittel für die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen in den Jahren 2024 bis 2026 im Budget des RBS im Falle von Haushaltskonsolidierungen im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens der Stadtkämmerei dem nicht-disponiblen Budget zugerechnet werden und damit bei der Ermittlung des zu erbringenden Konsolidierungsbeitrags im Vorfeld ausgenommen werden. Hinzu kommen ab dem Schuljahr 2026/2027 die Zuschüsse an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht gemäß der geplanten Förderrichtlinie über den Münchner Ferienangebotszuschuss (MFZ), siehe Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00712. Diese sind durch die Betriebskostenförderung des Bundes zu 100 % kompensiert (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18023).

Das Ferienangebot unter Schulaufsicht sowie die Mittagsbetreuungen sind Teil der verschiedenen Betreuungsangebote für Grund- und Förderschulkinder in der Schul- und Ferienzeit. Bei einer Reduzierung der Zuschüsse kann der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter nicht ausreichend umgesetzt werden.

Nach aktuellem Stand würden die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Träger und die Haushaltsmittel für die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens der Stadtkämmerei ab dem Jahr 2027 nicht mehr dem nicht-disponiblen Budget zugerechnet und müssten grundsätzlich bespart werden.

Eine Berücksichtigung der Fördersysteme im disponiblen Budget hätte für das RBS sowie die Träger der Kindertages-, Ferien- und Mittagsbetreuung umfassende Konsequenzen. Um weiterhin den Betrieb der Münchner Kindertages-, Ferien- und Mittagsbetreuung und die Rahmenbedingungen in der Betreuung der Münchner Kinder sowie die Verlässlichkeit für die Münchner Familien aufrechterhalten zu können, ist die Ausnahme der Fördersysteme von der Konsolidierung unerlässlich.

3.1 Rahmenbedingungen der Konsolidierung

Bei der Konsolidierung 2026 (Stand Entwurfsplanung (EP)) waren im Teilhaushalt des Referats für Bildung und Sport von den Sachkosten in Höhe von 1.284,14 Mio. Euro etwa 1.002,81 Mio. Euro als nicht-disponibel und mit 281,33 Mio. Euro ca. 21,91 % des gesamten Sachkostenbudgets als disponibel erklärt. Bei dem für 2026 vorgegebenen Konsolidierungssatz von 13,18 % ergab sich dadurch ein Konsolidierungsbeitrag für das RBS in Höhe von 37,08 Mio. Euro.

Wenn die Budgetmittel für MKf, MKf-KoGa und EKI sowie die Zuschüsse für Mittagsbetreuungen im Umfang von 223,94 Mio. Euro im Jahr 2026 den disponiblen Positionen zugerechnet worden wären, wäre das disponible Budget von 281,33 Mio. Euro auf 505,27 Mio. Euro gestiegen (+ ca. 80 %).

Die Erhöhung im disponiblen Budget hätte bei dem stadtweiten Konsolidierungssatz des Haushalts 2026 von 13,18 % bedeutet, dass der Konsolidierungsbeitrag 2026 für das RBS von 37,08 Mio. Euro um ca. 80 % auf 66,59 Mio. Euro gestiegen wäre.

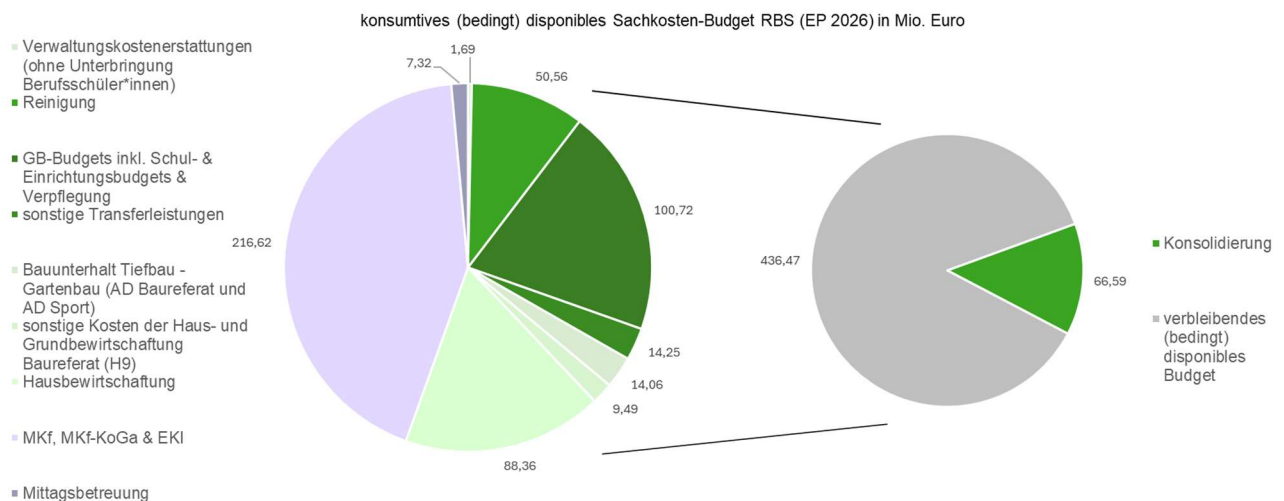
3.2 Auswirkungen, wenn die Fördersysteme nicht von der Konsolidierung ausgenommen werden

Einen Großteil der nicht-disponiblen Positionen machen die Transferleistungen nach dem BayKiBiG (584,94 Mio. Euro / ca. 58,37 %) aus. Die zweitgrößte Position ist MKf, MKf-KoGa und EKI mit 216,62 Mio. Euro (ca. 21,58 %).

Eine weitere Herausforderung ist, dass zentrale Blöcke im disponiblen Budget (z.B. Kosten der Haus- und Grundstücksbewirtschaftung wie Heizung und Strom) grundsätzlich kein zusätzliches Einsparpotential aufweisen, da in der Vergangenheit bereits die maximal mögliche Einsparsumme durch Reduzierungen im Bereich der Energieversorgung (Strom und Heizung) erzielt wurde und dieser Bereich mittlerweile nicht mehr ausreichend dotiert ist und daher nicht konsolidiert werden kann. Auch im Bereich der Verpflegung der Kinder

in den Einrichtungen ist eine Konsolidierung nicht realistisch. Zudem wird unter Punkt 2.3 die geplante Erhöhung des Verpflegungsgeldes dargestellt. Eine gleichzeitige Konsolidierung im Bereich Verpflegung kann auch vor diesem Hintergrund nicht vertreten werden.

Die Folge ist, dass die übrigen Positionen (v.a. Schul- und Einrichtungsbudgets) mit einem nicht vertretbaren Konsolidierungssatz gekürzt werden müssten, um so den vorgegebenen Konsolidierungsbeitrag des RBS zu erbringen.



Falls die Budgetmittel für MKF, MKF-KoGa und EKI sowie die Zuschüsse für die Mittagsbetreuungen im disponiblen Budget enthalten wären, aber dennoch nicht konsolidiert werden sollen, würde dieser Effekt verstärkt. Ausgehend von der Konsolidierung 2026 und der Annahme, dass keine Konsolidierung bei den zentralen Blöcken und Verpflegung erfolgen kann, hätten ca. 15 % des disponiblen Budgets (nur Schul- und Einrichtungsbudgets, disponible Geschäftsbereichsbudgets – insgesamt 72,70 Mio. Euro) nahezu den gesamten Konsolidierungsbeitrag für das RBS leisten müssen. Die Folge wäre völlige Handlungsunfähigkeit zum Beispiel durch den Wegfall des Schulbudgets und der Sachmittelausstattung der städtischen Kindertages- und der Sporteinrichtungen.

Alternativ müssten auch Kürzungen bei der Verpflegung der Kinder in den Einrichtungen und den zentralen Blöcken (auch wenn die Kürzungen nicht tatsächlich erbracht werden können) erfolgen, um den Konsolidierungsbeitrag von 66,59 Mio. Euro zu erbringen.

3.3 Entscheidungsvorschlag

Vor dem Hintergrund der obenstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, die Haushaltsmittel für die Münchner Kitaförderung (MKf/MKf-KoGa) und die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen sowie etwaige Folgeförderungen und die Zuschüsse für das Ferienangebot unter Schulaufsicht gemäß Förderrichtlinie über den Münchner Ferienangebotszuschuss (MFZ) sowie die Zuschüsse für Mittagsbetreuungen im Falle künftiger Haushaltskonsolidierungen im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens der Stadtkämmerei für die Jahre 2027 und 2028 dem nicht-disponiblen Budget des RBS zuzurechnen und damit bei der Ermittlung der Konsolidierungsbeträge unabhängig vom Verfahren auszunehmen.

Dies gilt umso mehr, als dass es neben den dargestellten Auswirkungen zu bedenken gilt, dass die geplante Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die zum 01.01.2027 in Kraft treten soll, zu Mehreinnahmen beim Städtischen Träger bzw. zu Minderausgaben im Bereich der freiwilligen Kita-Förderung führen wird. Auch wenn die Reform die Finanzierungslücke für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nicht im erhofften Umfang reduzieren wird und Kindertageseinrichtungen weiterhin strukturell unterfinanziert bleiben, so ist es schwer darstellbar, dass im Bereich der Kindertageseinrichtungen gespart werden muss, wenn gleichzeitig die Ausgaben für die freiwillige kommunale Kita-Förderung durch erhöhte Einnahmen übers BayKiBiG sinken. Zudem wird unter Punkt 2.1 und 2.3 parallel eine Erhöhung der Kita-Gebühren/Elternentgelte und des Verpflegungsgeldes vorgeschlagen, was ebenfalls zu Mehreinnahmen beim Städtischen Träger bzw. zu Minderausgaben bei der freiwilligen kommunalen Kita-Förderung führt. Ein Besparen der Ausgaben für Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitig höheren Einnahmen und steigenden Gebühren ist nicht vermittelbar.

Über die Ausnahme aus dem nicht-disponiblen Budget des RBS muss sofort entschieden werden, damit die Mittel unabhängig von der Festlegung der Konsolidierungsbeträge 2027 bereitstehen und die Träger von Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen Planungssicherheit erhalten.

4. Ausblick

4.1 Beschluss zur Satzungsänderung und Anpassung der Förderrichtlinien MKf/MKf-KoGa/Förderung von Eltern-Kind-Initiativen

Im Vorfeld der geplanten Änderungen im Bereich der Richtlinien der MKf, Richtlinie EKI-Plus und der städt. Kita-Gebührensatzung findet die Anhörung zu den vorgeschlagenen Erhöhungen und Anpassungen statt. Angehört werden die Elternbeiräte sowie die FachAngen, die Begleitgruppe der MKf und der KKT. Diese Anhörung ist voraussichtlich für September 2026 angesetzt und bietet eine Plattform für den Austausch zwischen Elternbeiräten, Trägern und Entscheidungsträgern. Ziel ist es, die Meinungen und Bedenken der Eltern aufzunehmen und in die Entscheidungsfindung zu integrieren.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Anhörung wird der Stadtrat voraussichtlich im Dezember 2026 zum einen mit der Änderung der Gebührensatzung für den Städtischen Träger und zum anderen mit der Anpassung der Förderrichtlinie der MKf, der MKf-KoGa und der Richtlinie EKI-Plus befasst.

Eine zeitnahe Beschlussfassung soll gewährleisten, dass sowohl die Träger als auch die Eltern frühzeitig und umfassend über die künftige Ausgestaltung der Gebühren, Elternentgelte und Verpflegungskosten informiert werden. Die geplanten Änderungen sollen ab dem 1. September 2027 in Kraft treten. Durch diese proaktive Kommunikation wird nicht nur Transparenz geschaffen, sondern es wird auch sichergestellt, dass die betroffenen Familien ausreichend Zeit haben, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

Insgesamt zielt dieser Prozess darauf ab, eine gerechte und nachvollziehbare Gebührenstruktur zu schaffen, die sowohl den finanziellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen als auch den Bedürfnissen der Familien Rechnung trägt. Durch die enge Zusammenarbeit und den Austausch zwischen allen Beteiligten wird eine fundierte und sozial verantwortliche Entscheidung angestrebt, die die Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung in München langfristig sichert.

4.2 Beschluss zur BayKiBiG-Reform und deren Auswirkung

Im Rahmen der bevorstehenden BayKiBiG-Reform, die zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll, ist das RBS mit der Aufgabe betraut, einen gesonderten Stadtratsbeschluss einzubringen. Dieser Beschluss ist für den Oktober 2026 vorgesehen und soll die zentralen Bestandteile der Reform detailliert darstellen sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung der Münchner Kindertagesbetreuung umfassend erläutern.

5. Evaluation der Entlastung Münchner Familien bei Kita-Kosten im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe - Zumutbarkeitsprüfung für die Kostenübernahme von Kita-Beiträgen

Mit den Beschlüssen des Stadtrats vom 24.10.2018 („Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12954) und vom 26.06.2019 („Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714) wurden weitreichende Änderungen beschlossen, um Münchner Familien mit einer spürbaren Entgeltreduzierung bzw. Kostenfreiheit in Kindertageseinrichtungen, die durch die Münchner Förderformel (MFF) oder das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bezuschusst werden, finanziell zu entlasten.

Dieser Schritt war zudem zum damaligen Zeitpunkt in Anbetracht der äußerst angespannten Versorgungssituation bei Kita-Plätzen erforderlich. Eltern, die keine Alternative zu einem Platz mit höheren Beiträgen hatten, sollten über die Wirtschaftliche Jugendhilfe stärker entlastet werden.

Dazu wurde der von den Eltern einzusetzende prozentuale Eigenanteil von 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens auf nur mehr 30 % reduziert. Als weitere Maßnahme, die Eltern bei den Kita-Kosten zu entlasten, wurde zudem die Abschaffung des Einsatzes von häuslichen Ersparnissen beschlossen.

5.1 Herausforderungen/Problematik

Seit den letzten zwei Jahren hat sich die Platzsituation bei der Versorgung mit Kita-Plätzen spürbar entspannt. Dies ist zum einen auf einen Geburtenrückgang zurückzuführen, zum anderen führt zudem der stetige Ausbau von Kita-Plätzen zur Erhöhung des verfügbaren Platzangebotes. Wie in der Rathaus-Umschau vom 03.03.2026 veröffentlicht, stehen sogar erstmals auch unterjährig vermehrt freie Plätze zur Verfügung.

Zeitgleich haben sich die Fallzahlen und Ausgaben bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates für den Bereich Kita aufgrund der starken Entlastung der Familien mehr als verdreifacht. Dies führte zu einem Anstieg der Fallzahlen von bislang ca. 1.900 im Jahr 2023 auf ca. 6.500 im Jahr 2025. Die Ausgaben stiegen von ca. 12 Mio. Euro im Jahr 2023 auf ca. 32,6 Mio. Euro im Jahr 2025.

5.2 Ziele/Maßnahmen, Nutzen

Mit Blick auf die deutliche Verbesserung der Versorgungssituation, der gleichzeitigen erheblichen Kostensteigerung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der angespannten Haushaltsituation der Landeshauptstadt München muss die Berechnungsgrundlage für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII überprüft und angepasst werden.

Anfragen bei anderen größeren Jugendämtern in Bayern haben ergeben, dass mindestens ein Eigenanteil von 50 % oftmals aber auch von 70 % bei der Berechnung zugrunde gelegt wird. Insbesondere im Hinblick auf die generell angespannte Haushaltslage der Kommunen, wurden die Prozentsätze in jüngster Vergangenheit teilweise von bislang 50 auf nun 70 angehoben.

Nürnberg: Eigenanteil 70 %

Augsburg: Eigenanteil 70 %

Ingolstadt: Eigenanteil 50 %

Landratsamt München: Eigenanteil Kinderkrippen 70 %

Gemeinsame Empfehlungen der Landesjugendämter: 50 %

Empfehlungen Hessen: 50 %

Die Bayerischen Sozialhilferichtlinien (SHR) sehen einen Wert von 50 bis 70 % des übersteigenden Einkommens als angemessene Eigenbeteiligung an. Die Prüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII soll Familien vor unzumutbaren Belastungen durch Kita-Kosten schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Wirtschaftlicher Jugendhilfe um eine Sozialleistung handelt, die vor allem Familien mit niedrigen Einkommen unterstützen soll.

5.3 Entscheidungsvorschlag

5.3.1 Anpassung des prozentualen Eigenanteils

Es wird daher vorgeschlagen, den prozentualen Eigenanteil der Eltern wieder auf die bis 2020 bestehenden 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens zurückzuführen. Dieser Betrag ist sowohl im Vergleich mit anderen Jugendämtern als auch den Richtwerten der SHR als angemessen anzusehen. Gleichzeitig wird weiterhin dem Gebot des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 26.10.2017, BVerwG 5 C 19/16), eine bestmögliche Kinderbetreuung zu ermöglichen, Rechnung getragen.

5.3.2 Wiedereinführung von häuslicher Ersparnis für die Verpflegung

Von den Kindertageseinrichtungen werden inzwischen neben dem Mittagessen weitere Mahlzeiten wie Frühstück und Nachmittagsbrotzeit angeboten. Daher sollte die gesetzliche Möglichkeit, für die Teilnahme an der von der Kita angebotenen Verpflegung einen angemessenen Betrag für dadurch erzielte häusliche Ersparnisse zu fordern, wieder aufgegriffen werden. Die bis 2020 geltende Regelung, eine monatliche Pauschale von 20 Euro als Eigenanteil für die Verpflegung anzusetzen, soll daher wieder eingeführt werden.

5.4 Auswirkungen

Auch bei einer Änderung des prozentualen Eigenanteils werden bei Familien, deren Einkommen nicht über der Einkommensgrenze liegt, weiterhin die Kita-Kosten in vollem Umfang übernommen. Gleiches gilt für Familien, die in einem der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten (Sozial-)Leistungsbezug stehen. Nur bei Familien, deren Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ergeben sich zukünftig – je nach Einkommenshöhe – geringere oder keine Zuschüsse.

Dies entspricht der grundsätzlichen gesetzgeberischen Intention, mit der Übernahme der (anteiligen) Kita-Kosten im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Eltern vor unzumutbaren Belastungen zu schützen. Die Wiedereinführung von häuslichen Ersparnissen hat ebenfalls eine Ausgabenminderung zu Folge, da bei Teilnahme des Kindes an der Verpflegung der Kita von den Gesamtkosten der Kita monatlich 20,00 Euro in Abzug gebracht werden können. Pro Fall ergeben sich hieraus Minderausgaben von 240,00 Euro jährlich.

5.5 Zeitpunkt der Umsetzung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen und Änderungen gelten für die Bewilligung von Teilnahmebeiträgen für den Hilfebeginn ab dem 01.01.2027 – sowohl für Neuaufnahmen als auch für Weiterbewilligungen.

6. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

7. Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und wie folgt Stellung genommen:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung folgender Punkte grundsätzlich zu.

Obgleich die Anhebung der Besuchsgebühren und Elternentgelte von der Stadtkämmerei befürwortet wird, fällt die vom Referat für Bildung und Sport angestrebte Erhöhung geringer aus als im Ergebnisbericht von PD dargestellt. In der Variante mit der geringsten Erhöhung schlägt PD die Anpassung der städtischen Gebühren auf den Stand September 2019 (Beginn der Beitragsentlastung) vor. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass diese Gebühren Stand 2019 seit 13 Jahren nicht mehr angehoben worden sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage sieht es die Stadtkämmerei als zwingend notwendig an, zumindest eine Anhebung der Besuchsgebühren und Elternentgelte auf den Stand von 2019 durchzuführen (PD-Modell 1).

Der beantragten befristeten Herausnahme aus dem disponiblen Budget in Falle zukünftiger Konsolidierungen wird entsprochen, sofern gleichzeitig ein Prozess initiiert wird, in dem Maßnahmen entwickelt werden, um Kosten zu senken und zusätzliche freiwillige Leistungen abzubauen.

Bei den angedachten Veränderungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wäre eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen hilfreich. Auch wenn der Umfang der zukünftigen Inanspruchnahme der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht eindeutig bestimmt werden kann, könnte zumindest eine Aussage getroffen werden, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen die Wirtschaftlichen Jugendhilfe des vergangenen Jahres verändert hätte.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“

Das Sozialreferat teilt zur Stellungnahme der Stadtkämmerei Folgendes mit:

In welcher Höhe sich hierdurch Einsparungen bei der WJH ergeben, kann nicht belastbar benannt werden, da sich, je nachdem wie hoch das Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, der höhere prozentuale Eigenanteil sehr unterschiedlich auswirkt. Auch kann derzeit nicht eingeschätzt werden, wie sich die Antragstellung und die Fallzahlen hierdurch verändern werden.

Es ist aber, als Umkehrschluss zur sehr hohen Fallzahl- und Kostensteigerung im Zusammenhang mit der Einführung des Onlinerechners Anfang 2024, mit dem vermutlich eine große Zahl an besserverdienenden Eltern erst auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe aufmerksam wurde, von einer spürbaren Reduzierung von Neuanträgen auszugehen. Bereits bei der überschlägigen Berechnung wird dann ersichtlich sein, dass sich bei höherem Einkommen kein Zuschuss mehr errechnet.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und wie folgt Stellung genommen:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen bedankt sich für die Einbindung. Sie bedauert die Anpassung der Elternentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen.

Dies stellt für die jungen Alleinerziehenden und Familien einen erheblichen Belastungsfaktor dar, der trotz der vorgenommenen Einkommensstaffelung soziale und geschlechterbezogene Ungleichheit fördert und das finanzielle Auskommen vieler betroffener Familien schwächt. Die Gleichstellungsstelle für Frauen hält dies für ein falsches Signal an die Mehrheit der jungen Erwachsenengeneration, die im teuren München aktuell in erheblichem Maß gefordert ist, unsere gesamte wirtschaftliche und soziale Balance zu halten. Stark wachsende Belastungen in den Pflege-, Sorge- und Erziehungsbereichen fördern weder ihr Vertrauen in Politik und staatliche Unterstützung noch ihre Möglichkeiten, ihren gesamtgesellschaftlichen Beitrag zu leisten.

Aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen ist in der Sitzungsvorlage nicht klar ersichtlich, ob die Gebührenberechnung auf Basis des familiären Brutto- oder Nettoeinkommens vorgenommen wurde.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der LHM, die durch eine Gebührenerhebung offenbar entlastet wird, rät die Gleichstellungsstelle für Frauen dazu, nur die absolut notwendigen Anpassungen vorzunehmen und gleichzeitig die Gebühren- und Verpflegungserhebung bezogen auf die familiären Finanzmittel noch differenzierter zu staffeln. In München ist die Einkommensspreizung sehr hoch. Beispielsweise sollte geprüft werden, ob weitere Einkommensstaffelungen über einem familiären Einkommen von 90.000 € Finanzmittel es ermöglichen könnten, in den Kohorten bis 60.000 € Einkommen die Kosten zu vergünstigen. Die explodierenden Lebenshaltungskosten in München erzeugen einen sehr hohen Ungleichheits- und Belastungseffekt für Menschen in unteren Lohn- und Entgeltgruppen und mit wenig anderen Einkünften oder Vermögen. Mit einer höheren Kostenleistung der Reichen könnte insbesondere ein Puffer für die Menschen entstehen, deren Einkommen knapp über der jeweiligen Staffelungsgrenze liegt. Sie sind in der jeweiligen Kohorte jeweils relativ am stärksten belastet. Insbesondere entstehen immer wieder Krisen bei alleinerziehenden Frauen, deren finanzielle Situation in der Regel prekär bleibt, auch wenn sie mehr als 50.000 € verdienen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen schließt sich der Haltung des Referat für Bildung und Sport an, möglichst verträgliche Anpassungslösungen zu suchen und nicht den möglichst größten Einsparungsmodus zu verfolgen. Sie schließt sich ferner der Haltung des Referat für Bildung und Sport an, die Fördersysteme aus der Konsolidierung zu nehmen und nicht im disponiblen Budget zu berücksichtigen.

Angesichts der häufigen, oft auch sehr kurzfristigen Betreuungs- und Verpflegungsausfälle, u.a. aufgrund des Personalmangels, ist die zu erwartende Kostenbelastung der Familien für eine als instabil empfundene Betreuung und Versorgung schwer nachvollziehbar. Wesentlich ist daher, die Qualität verlässlich sicher zu stellen, wenn auf die Eltern nun erheblich mehr Versorgungskosten zukommen. Wenn dies nicht gewährleistet ist, wird es Effekte geben, dass insbesondere Frauen auf ihre Berufstätigkeit verzichten werden, um die Kinderbetreuung innerfamiliär zu leisten, um akute Finanzierungsengpässe für die Familie abzufedern. Das treibt die Frauenarmuts- und Ungleichheitsspirale an und schwächt die Wirtschaft, gerade im aktuellen Generationenumbruch.

In der Kostenvereinbarung mit den Eltern muss es die Möglichkeit zu Rückforderungen geben, wenn Betreuungs- oder Verpflegungsausfälle ein bestimmtes Maß überschreiten, damit Eltern die Möglichkeit haben, das Geld entsprechend in Ersatzangebote investieren zu können.

Um die Grundlagen der städtischen Entscheidungen zu einer neuen Gebührenstruktur und die Möglichkeiten der Eltern zu steuerlicher Absetzung, zu städtischen Unterstützungen und zu allen zur Verfügung stehenden Entlastungen möglichst Vielen in der Stadtgesellschaft transparent und differenziert zur Kenntnis zu bringen und damit die Nachvollziehbarkeit auch bei den Betroffenen zu erhöhen, rät die Gleichstellungsstelle für Frauen dringend zu einer großen, breit angelegten und einfach, aber dauerhaft gestalteten Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt, dass auch in der Konsolidierung die Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit im Mittelpunkt steht und weist in diesem Zusammenhang auf das im Dezember 2025 dem Stadtrat gegebene querschnittlich verbindliche Konzept zur geschlechtergerechten Pädagogik hin.“

Das Referat für Bildung und Sport teilt zur Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen Folgendes mit:

Das Referat für Bildung und Sport bedankt sich für die ausführliche Stellungnahme und die wertvollen Anregungen. Das Referat für Bildung und Sport nimmt die Anliegen der Gleichstellungsstelle für Frauen ernst und wird die vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die differenzierte Staffelung der Gebühren sowie die Sicherstellung der Betreuungsqualität, sorgfältig prüfen und in den Beschlüssen zur Satzungsänderung, sowie Richtlinienänderungen berücksichtigen. Vorrangiges Ziel bleibt, eine sozial gerechte und nachhaltige Lösung zu finden, die die Chancengleichheit fördert und die Belastungen für Familien, insbesondere Alleinerziehende, möglichst abfedert. Eine transparente Kommunikation und eine breite Öffentlichkeitsarbeit werden im Weiteren durch eine umfängliche Einbindung der städtischen Elternbeiräte, sowie der relevanten Gremien wie die Begleitgruppe MKf sichergestellt.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport und Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Lena Odell, der Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Anne Hübner, sowie dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Matthias Stadler, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Im Hinblick auf die bestehenden Unklarheiten im Kontext der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie die Konstituierungsphase des neu gewählten Stadtrates, der Einbringung des Ergebnisberichtes PD zur Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch die Stadtkämmerei am 30.06. und 01.07.2026 in den Stadtrat und aufgrund umfangreicher Abstimmungen war eine frühere Erstellung dieser Beschlussvorlage sowie eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM nicht möglich. Eine Behandlung dieser Beschlussvorlage in der heutigen Sitzung des Stadtrats ist jedoch unbedingt erforderlich, um die vorgesehene zeitliche Planung der folgenden Schritte und Maßnahmen (Abstimmungen in den einzelnen Gremien, Anhörung der Elternbeiräte, Behandlung der Beschlussvorlage zur BayKiBiG-Reform im Oktober 2026, Behandlung der Beschlussvorlagen zur Änderung der Gebührensatzung und der Förderrichtlinie im Dezember 2026) umsetzen bzw. einhalten zu können. Ziel ist es, den Eltern und Trägern möglichst frühzeitig Planungssicherheit zu geben.

II. Antrag der Referent*innen

a) Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

b) Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.01.2027 dahingehend zu ändern, dass der prozentuale Eigenanteil der Eltern von 30 % wieder auf 50 % angehoben wird.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.01.2027 dahingehend zu ändern, dass für die Teilnahme an der gemeinsamen Verpflegung bei Berechnung des Eigenanteils der Eltern wieder häusliche Ersparnisse in Höhe von 20 Euro monatlich angerechnet werden.

c) Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das Gebühren- und Entgeltmodell 3 mit einer befristeten Dynamisierung von 4 % für die Einrichtungsjahre 2028/2029 und 2029/2030 auszuarbeiten und auf dieser Basis die Befassung der Gremien und die Anhörung der Elternbeiräte durchzuführen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das Verpflegungsmodell mit einer Erhöhung von 2 Euro auszuarbeiten und auf dieser Basis die Anhörung der Elternbeiräte durchzuführen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Geschwisterermäßigung in der Münchner Kitaförderung und der Münchner Kitaförderung KoGa auf 35 % anzupassen und die Begleitgruppe MKf mit Trägern und Elternvertretungen auf dieser Basis zu befassen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen der Geschwisterermäßigung die Kinder im Kindergeldbezug nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzuerkennen. Dies bezieht sich auf die Fördersysteme MKf, MKf-KoGa, EKI-Plus sowie den Städtischen Träger. Zu dieser Änderung sollen die Begleitgruppe MKf sowie die Elternvertretungen angehört werden.

5. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Haushaltsmittel für die Münchner Kitaförderung (MKf/MKf-KoGa) und die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen sowie etwaige Folgeförderungen und die Zuschüsse für das Ferienangebot unter Schulaufsicht gemäß Förderrichtlinie über den Münchner Ferienangebotszuschuss (MFZ) sowie die Zuschüsse für Mittagsbetreuungen im Falle künftiger Haushaltskonsolidierungen im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens der Stadtkämmerei für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 dem nicht-disponiblen Budget des Referats für Bildung und Sport zugerechnet werden und damit bei der Ermittlung der Konsolidierungsbeträge unabhängig vom Verfahren auszunehmen sind.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige
Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
die Frauengleichstellungsstelle
das Sozialreferat
z.K.

Am